



Kurzprotokoll der katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2017

An der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2017 nahmen 62 Stimmberechtigte teil. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. *Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2017*
Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.
2. *Budget für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses sowie Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission*
Das Budget 2018, das mit einem Ertragsüberschuss von CHF 345'800.- rechnet, wurde mit einer Stimmenthaltung genehmigt. Ebenso wurde der Steuerfuss mit einer Stimmenthaltung auf 10.5% des kantonalen Einheitssatzes festgesetzt.
3. *Finanzplan 2019 – 2022*
Der Finanzplan 2019 – 2022 wurde von der Versammlung zur Kenntnis genommen.
4. *Kreditbegehren Dachsanierung Pfarreiheim Cham und Aufhebung Kirchgemeindebeschluss vom 28. November 2016*
Das Kreditbegehren von CHF 810'000.- für die Dachsanierung des Pfarreiheimes in Cham wurde einstimmig genehmigt. Der Kirchgemeindebeschluss vom 28. November 2016 wurde einstimmig aufgehoben.
5. *Genehmigung der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg*
Die Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt und der Kirchenrat mit der Umsetzung beauftragt.
6. *Kurzinformation zur Zentrumsüberbauung Maihölzli im Zentrum Hünenberg*
Die Versammlung wurde über den neuesten Stand zur Zentrumsüberbauung Maihölzli in Hünenberg informiert.

1. *Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:*

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

2. *Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:*

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der

Cham-Hünenberg

Katholische Kirchgemeinde



Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Cham, 28. November 2017

Der Kirchenrat